

Büroanschrift:

Jacques-Offenbach-Weg 13
61118 Bad Vilbel
Telefon: (06101) 541265
Telefax: (06101) 541264
Mobilfunk: (0172) 9122303
E-Mail: info@knut-wichert.de
Internet: www.knut-wichert.de

Die Mandanten-Information

August 2008

Themen dieser Ausgabe

- Erbschaftsteuerreform erst im Herbst
 - Kabinett beschließt Jahressteuergesetz 2009
 - Wohn-Riester kommt
 - Umsatzsteuer bei Kfz-Sponsoring
 - Zwei Entscheidungen rund um den Firmenwagen
 - Fahrtkosten bei vierjähriger Fortbildung
 - Spekulationsgeschäft: Gebrauchtwagenverkauf
 - Wichtige Steuertermine im August
-

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im Fokus dieser Ausgabe stehen zunächst wichtige aktuelle Pläne des Gesetzgebers. Informieren möchten wir Sie in diesem Rahmen über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Erbschaftsteuerreform, zum Jahressteuergesetz 2009 und zum Eigenheimrentengesetz (sog. Wohn-Riester).

Aus der Gesetzgebung

Erbschaftsteuerreform: Verabschiedung nun erst im Herbst

Beim letzten Treffen des **Koalitionsausschusses** vor der Sommerpause Mitte Juni stand u. a. das Thema Erbschaftsteuerreform auf der Tagesordnung. Jedoch ist eine Entscheidung aufgrund der Kritik der CSU hinsichtlich der **steuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen** nunmehr auf die Zeit nach der Landtagswahl in Bayern am 28. 9. 2008 vertagt worden: Dem Vernehmen nach sollen die abschließenden Beratungen der Arbeitsgruppe um *Peer Steinbrück* und *Erwin Huber* am 30. 9. 2008 stattfinden. Die 2./3. Lesung im Bundestag könnte dann Mitte Oktober erfolgen. Die Verabschiedung durch den Bundesrat wäre dann am 7. 11. 2008 denkbar. Erst im Herbst wird somit nach dem derzeitigen Kenntnisstand feststehen, wie das Reformwerk im Einzelnen tatsächlich ausgestaltet sein wird.

Kabinett beschließt Jahressteuergesetz 2009

Das Bundeskabinett hat am 18. 6. 2008 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) beschlossen. Im Folgenden möchten wir Sie daher über einige wichtige **Eckpunkte** informieren:

- **Wiedereinführung des halben Vorsteuerabzugs für gemischt genutzte Pkw:** Der Vorsteuerabzug bei sowohl betrieblich als auch privat genutzten Fahrzeugen soll auf 50 % beschränkt werden. Unabhängig vom Anteil der tatsächlichen privaten Nutzung soll der Steuerzahler danach pauschal nur noch die Hälfte der Vorsteuer geltend machen können. Diese geplante Änderung betrifft Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft. Nicht betroffen sind Arbeitnehmer oder GmbH-Geschäftsführer, denen der Arbeitgeber einen Pkw gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs betrifft alle Aufwendungen für die Fahrzeuge, also Kauf, Miete, Leasing, Wartung, Reparatur, Kraftstoffe usw. Als Aus-

gleich entfällt die bisherige Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe. Ebenfalls entfällt somit die Pflicht aufzuzeichnen, wie hoch der Anteil der betrieblichen Nutzung ist. Da die Neuregelung wie schon die vom 1. 4. 1999 bis 31. 12. 2003 geltende Vorgängerregelung von der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU abweicht, ist eine Ermächtigung durch die EU nötig, die derzeit beantragt, bislang aber noch nicht erteilt worden ist. Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs tritt erst mit dieser Ermächtigung in Kraft, frühestens am 1. 1. 2009.

- **Keine Umsatzsteuer für Heilbehandlungen:** Ambulante und stationäre Heilbehandlungen werden von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit.
- **Wirtschaftliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand:** Der sog. steuerliche Querverbund wird gesetzlich festgeschrieben. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs v. 22. 8. 2007, das die bestehende Praxis in Frage gestellt hatte. Dies bedeutet, dass es weiterhin zulässig ist, die Ergebnisse aus defizitären Bereichen (z. B. öffentlicher Personennahverkehr) mit den Ergebnissen aus gewinnträchtigen Bereichen (z. B. Energieversorgung) zu verrechnen.
- **Altersgrenze für Kinder bei der Eigenheimzulage:** Die Kinderzulage wird weiterhin für Kinder bis zum 27. Lebensjahr gewährt. Die Absenkung der Altersgrenze für Kinder vom 27. auf das 25. Lebensjahr durch das Steueränderungsgesetz 2007 bleibt bei der Eigenheimzulage unberücksichtigt.
- **Neue Besteuerungsmöglichkeit von Ehegatten:** Ab dem Jahr 2010 soll für Doppelverdiener-Ehepaare ein sog. optionales Faktorverfahren eingeführt werden. Konkret sollen Ehepaare nicht nur die Kombination der Steuerklassen III und V wählen können, sondern gemeinsam nach Steuerklasse IV besteuert werden. Mit dem neuen Verfahren soll der Splitting-Vorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide verteilt werden.
- **Steuerfreiheit für betriebliche Gesundheitsförderung:** Die Durchführung betriebsinterner Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Mitarbeiter sollen von der Besteuerung befreit werden.
- **Schulgeld bis Höchstbetrag absetzbar:** Wie bisher soll das Schulgeld zu 30 % als Sonderausgabe abgesetzt werden können; allerdings wird ein steuerlich wirksamer Höchstbetrag von 3.000 € (pro Kind und Elternpaar) eingeführt. Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Schule zu einem allgemein bildenden Schul- oder Jahrgangsabschluss führen muss, der von einem Kultusministerium oder der Kultusministerkonferenz in Deutschland anerkannt wird. Auslöser für die Änderung ist ein EuGH-Urteil.
- **Unternehmen können Buchführung ins Ausland verlegen:** Bei weltweit tätigen Unternehmen kann es von Vorteil sein, Buchführungsaufgaben ins Ausland zu verlagern. Dies ist bisher rein rechtlich gesehen nicht möglich. Nunmehr soll diese Beschränkung aufgehoben und zumindest die Verlagerung der EDV-gestützten Buchführung erlaubt werden.
- **Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit:** Vereine sollen nur dann als gemeinnützig gelten, wenn sie kein extremistisches Gedankengut fördern. Damit sind verfassungsfeindliche Verei-

ne z. B. nicht mehr von der Gewerbesteuer befreit und müssen künftig den vollen Mehrwertsteuersatz zahlen.

- **Steuerstraftaten verjähren später:** Bisher verjährt eine Steuerstraftat nach fünf Jahren. Nun soll dies erst nach zehn Jahren der Fall sein.
- **Besteuerung von ausländischen Familienstiftungen:** Für ausländische Familienstiftungen gilt nach § 15 des Außensteuergesetzes (AStG), dass die Erträge der Stiftung den im Inland ansässigen Stiftern oder Begünstigten zuzurechnen sind, d. h. sie erhöhen die Einkünfte der Stifter oder Begünstigten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Stiftung tatsächlich Zuwendungen an den Stifter oder die Begünstigten leistet. Daran soll sich im Grundsatz nichts ändern, jedoch sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Zurechnung der Erträge der ausländischen Stiftung entfällt, wenn die Stiftung Sitz oder Geschäftsleitung in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und nachgewiesen wird, dass es sich um eine echte Stiftung handelt und nicht um eine Scheinstiftung. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn mit dem Staat, in dem sich Sitz oder Geschäftsleitung der Stiftung befindet, kein Auskunftsaustausch für Besteuerungszwecke möglich ist. Die Gesetzesänderung ist aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) notwendig geworden. Die Besteuerung der Zuwendungen der Stiftung bleibt unberührt.

Zeitplan: Bundestag und Bundesrat werden sich nach der Sommerpause mit dem Gesetzentwurf befassen. Erst im Dezember ist mit einer Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat zu rechnen. Bis dahin muss mit weiteren Anpassungen des Gesetzentwurfs gerechnet werden.

Wohn-Riester kommt

Der Bundesrat hat am 4. 7. 2008 das Eigenheimrentengesetz (sog. Wohn-Riester) verabschiedet. Das Gesetz wird einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Im Folgenden verschaffen wir Ihnen einen Überblick über wichtige Änderungen:

- **Riester-Zulage auch für selbstgenutzte Wohnimmobilien:** Die Regelungen der Riester-Förderung werden künftig auch für den Erwerb oder den Bau selbstgenutzter Wohnimmobilien gelten. Dies bedeutet, dass mit den Riester-Zulagen auch der Kauf, der Bau oder die Entschuldung einer Wohnung oder eines Hauses sowie der Erwerb von Anteilen an Wohngenossenschaften belohnt werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Wohnung selbst genutzt wird.
- **Besteuerung:** Wie bei allen Riester-Produkten sind die Beiträge in der Sparphase steuerfrei; in der Auszahlungsphase werden die Leistungen dann besteuert.
- **Wohnförderkonto:** Das steuerliche geförderte Kapital wird in einem sog. Wohnförderkonto erfasst.
- **Wahlrecht zu Beginn der Auszahlungsphase:** Zu Beginn der Auszahlungsphase müssen sich Sparer entscheiden: Zahlen sie die Steuerschuld auf einen Schlag, müssen sie nur 70 % des geförderten Kapitals mit ihrem individuellen Steuersatz begleichen. Förderberechtigte können sich aber auch dafür entscheiden, das geförderte Kapital über einen längeren Zeitraum

(bis zu 23 Jahre) verteilt zu versteuern (sog. nachgelagerte Besteuerung). Ob in diesem Fall eine Steuer zu zahlen ist, hängt von der persönlichen Situation des Steuerpflichtigen ab. Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung ist nur der Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen Förderung, nicht dagegen der Nutzungswert.

- **Tilgung von Immobilienkrediten:** Die Tilgung von Immobilienkrediten wird steuerlich gleichrangig berücksichtigt wie Altersvorsorgebeiträge. Die staatlichen Zulagen für Tilgungsbeiträge werden dementsprechend zu 100 % für die Darlehenstilgung eingesetzt.
- **Altverträge:** Wer bereits staatlich gefördert ein Altersvorsorgevermögen angespart hat, kann einen Teil oder alles für die Anschaffung oder den Bau der eigenen vier Wände verwenden. Dasselbe gilt auch für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen.
- **Mehr geförderte Altersvorsorgeprodukte:** Darlehensverträge für die Anschaffung und den Bau von selbst genutzten Immobilien und Genossenschaftsanteilen gehören künftig zu den begünstigten Anlageprodukten. Bausparkassen und Wohnungsgenossenschaften können damit geförderte Altersvorsorgeprodukte anbieten. Hierdurch erweitert sich die Produktpalette, aus welcher der Zulageberechtigte das für ihn geeignete Altersvorsorgeprodukt auswählen kann.
- **Wohnungsbauprämien:** Diese werden künftig nur noch gewährt, wenn das gesparte Kapital in Wohnimmobilien investiert wird. Bisher kann es nach Ablauf der Sperrfrist von sieben Jahren für andere Zwecke verwendet werden.

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

Umsatzsteuer bei Kfz-Sponsoring

Die kostenlose Überlassung eines mit Werbeaufdrucken beschrifteten Pkw durch eine Werbeagentur an eine Gemeinde stellt einen tauschähnlichen Umsatz dar, wenn die Gemeinde verpflichtet ist, den Pkw werbewirksam im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen.

In dem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall erwarb eine Werbeagentur einen Pkw und beschriftete ihn mit Werbung aufgrund von Werbeverträgen, die sie mit verschiedenen Unternehmen abgeschlossen hatte. Anschließend überließ die Werbeagentur den Pkw im Jahr 1997 einer Gemeinde für fünf Jahre als sog. Sponsoring-Mobil. Diese verpflichtete sich, den Pkw werbewirksam im Straßenverkehr einzusetzen. Die Gemeinde hatte das Recht, das Fahrzeug nach Ablauf von fünf Jahren unentgeltlich zu erwerben.

Entscheidung: Nach Auffassung der Bundesrichter lag ein tauschähnlicher Umsatz zwischen der Werbeagentur und der Gemeinde vor, bei der sich die Leistung der Werbeagentur und die Gegenleistung der Gemeinde wie folgt gegenüberstanden:

- Die **Leistung der Werbeagentur** bestand in einer Lieferung des Pkw im Jahr 1997, da bereits in diesem Zeitpunkt feststand, dass die Gemeinde den Pkw dauerhaft wie ein Eigentümer nutzen würde; denn es war von vornherein zu erwarten, dass die Gemeinde nach Ablauf von fünf Jahren die unentgeltliche Übereignung des Pkw an sich selbst verlangen würde.
- Die **Gegenleistung der Gemeinde** lag in dem werbewirksamen Einsatz des Pkw im öffentlichen Straßenverkehr.

Folge: Bei einem tauschähnlichen Umsatz stellt der Wert jedes Umsatzes das Entgelt für den anderen Umsatz dar. Mit anderen Worten bedeutet dies Folgendes: Das Entgelt für die Lieferung des Pkw bestand in der Werbeleistung der Gemeinde. Diesen Wert bemmaß der BFH wiederum nach den Anschaffungskosten des Pkw ohne die Aufwendungen für die Werbebeschriftung; denn die Werbebeschriftung stand in unmittelbarem Zusammenhang mit den Werbeverträgen. Auf die Anschaffungskosten des Pkw war daher die Umsatzsteuer zu berechnen und von der Werbeagentur im Jahr 1997 an das Finanzamt abzuführen. Die Vorsteuer für die Anschaffung des Pkw konnte die Werbeagentur ohnehin aufgrund der von ihr abgeschlossenen Werbeverträge abziehen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Überlässt der Arbeitgeber seinem **Arbeitnehmer** einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, muss der Arbeitnehmer für jeden Monat 1 % des Listenpreises des Pkw als geldwerten Vorteil versteuern. Darüber hinaus hat er jeden Kalendermonat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Zuschlag von 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern, wenn er den Pkw tatsächlich nutzt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr entschieden, dass für den Ansatz des Zuschlags für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die **tatsächliche Nutzung** des Dienstwagens entscheidend ist. Der geldwerte Vorteil entsteht also nicht bereits durch die bloße Möglichkeit der Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Bundesrichter begründen ihr Urteil damit, dass der Zuschlag von 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer einen Korrekturposten zur Entfernungspauschale darstelle, die ebenfalls nur bei tatsächlicher Fahrt zur Arbeitsstätte geltend gemacht werden könne.

Die Relevanz der Entscheidung zeigt sich, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen

- entweder **nur an einzelnen Tagen oder grundsätzlich überhaupt nicht** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt oder
- in sog. **Park-and-Ride-Fällen**, wenn der Arbeitnehmer mit dem Dienstwagen nur eine Teilstrecke zurücklegt, um die restliche Strecke mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu fahren.

Der geldwerte Vorteil entsteht dann nur für die mit dem Dienstwagen gefahrene Strecke.

Hinweis: Nach Ansicht des obersten Finanzgerichts spricht grundsätzlich ein „Anscheinsbeweis“ für eine Nutzung des Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Arbeitnehmer kann diesen Anscheinsbeweis aber dadurch entkräften, dass er für eine Teilstrecke eine auf ihn ausgestellte Jahresfahrkarte für Bus oder Bahn vorlegt.

In einem weiteren Fall vor dem BFH hatte der Arbeitgeber einem **Außendienstmitarbeiter** einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen. Der Außendienstmitarbeiter suchte mit dem Dienstwagen einmal wöchentlich den Betriebssitz seines Arbeitgebers auf. Die Kernaussagen des Urteils lauten:

- Der Betriebssitz des Arbeitgebers stellt auch dann eine regelmäßige Arbeitsstätte dar, wenn der Arbeitnehmer diese **nur einmal pro Woche** aufsucht; dies ist als fortdauernd und wiederholt – und damit regelmäßig – anzusehen, so dass grundsätzlich der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,03 % des Listenpreises anzusetzen ist.
- Der Zuschlag von 0,03 % entsteht aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer den Betriebssitz **tatsächlich** mit dem Dienstwagen ansteuert; die bloße Möglichkeit der Nutzung des Dienstwagens genügt nicht.

Hinweis: Die Bundesrichter bezogen sich in ihrer Entscheidung wiederum auf den „Anscheinsbeweis“, der grundsätzlich für eine Nutzung des Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte spricht (vgl. hierzu bereits oben). Der Arbeitnehmer kann diesen Anscheinsbeweis durch Darstellung eines atypischen Geschehensablaufs entkräften. Gelingt dies, so dass nur von einer Fahrt pro Woche zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auszugehen ist, ist der geldwerte Vorteil ausnahmsweise nur mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer monatlich anzusetzen. Denn der Regelfall der Bewertung mit 0,03 % des Listenpreises gilt nur dann, wenn der Dienstwagen **monatlich an mindestens 15 Tagen** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

Fahrtkosten bei einer auf vier Jahre befristeten Fortbildung

Arbeitnehmer können die Fahrtkosten zu ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte nur in Höhe der Entfernungspauschale und nicht mit den tatsächlichen Kosten steuerlich geltend machen. Andere berufliche Fahrtkosten wie z. B. bei Dienstreisen können sie hingegen mit den tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bzw. mit einem Pauschalsatz von 0,30 € pro gefahrenen (!) Kilometer (nicht nur pro Entfernungskilometer) absetzen. Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein Fall vor, in dem der Arbeitnehmer neben seiner hauptberuflichen Beschäftigung als technischer Angestell-

ter an einer Fortbildungsmaßnahme zum Werkzeugkonstrukteur teilnahm. Die Fortbildung sollte vier Jahre dauern und fand dreimal wöchentlich auswärtig statt, und zwar zweimal abends und einmal samstags.

Nach Ansicht des BFH handelte es sich bei Fortbildungseinrichtung nicht um eine regelmäßige Arbeitsstätte, da sie wegen der Befristung auf vier Jahre nicht auf Dauer angelegt war. Allein die Längerfristigkeit der Fortbildungsmaßnahme führt nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Folge: Der Arbeitnehmer kann die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen und nicht nur die Entfernungspauschale. Allerdings steht ihm die Verpflegungskostenpauschale nur für die ersten drei Monate zu, weil sich aus dem Gesetz insoweit eine Dreimonatsfrist ergibt.

Hinweis: Handelt es sich nicht um eine Fortbildungsmaßnahme neben der Vollbeschäftigung, sondern um ein Vollstudium (also ohne Hauptberuf), wird der Studienort zur regelmäßigen „Arbeitsstätte“, so dass nur die Entfernungspauschale zum Ansatz kommt.

Alle Steuerzahler

Spekulationsgeschäft bei Verkauf eines Gebrauchtwagens innerhalb eines Jahres?

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch Gewinne und Verluste aus „Spekulationsgeschäften“, wobei eine Freigrenze von 600 € zu beachten ist. Zu den Spekulationsgeschäften zählen private Veräußerungen von

- Grundstücken innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung sowie von
- anderen Wirtschaftsgütern innerhalb von einem Jahr nach Anschaffung.

Erzielt der Steuerpflichtige einen Verlust aus einem Spekulationsgeschäft, darf dieser nur mit Gewinn **aus anderen Spekulationsgeschäften** verrechnet werden, die er im selben Jahr, ggf. im vorangegangenen Jahr oder in einem Folgejahr erzielt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass ein Spekulationsgeschäft auch dann vorliegt, wenn ein Gebrauchtwagen innerhalb eines Jahres nach Anschaffung wieder verkauft wird. Die gesetzliche Regelung über die Steuerpflicht von Spekulationsgeschäften erfasse auch **Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs**, bei denen ein **Wertsteigerungspotenzial nicht gegeben** sei.

Folge: Bei der Veräußerung von Gebrauchtwagen innerhalb eines Jahres kommt es damit regelmäßig – wie im vorliegenden Streitfall – zu einem steuerlich relevanten Spekulationsverlust, der nur mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden darf.

Wichtige Steuertermine im August 2008

11. 8. 2008 Umsatzsteuer; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*

15. 8. 2008 Gewerbesteuer**; Grundsteuer**

[* bei monatlicher Abführung für Juli 2008; ** Vierteljahresrate an die Gemeinde]

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 14. 8. 2008 bzw. 18. 8. 2008. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt dem 15. 8. 2008 der 18. 8. 2008 als Fälligkeitstermin und statt dem 18. 8. 2008 der 21. 8. 2008 als Ende der Schonfrist.